



# **Vertragsbestimmungen der Kindertagesstätte Degersheim**

vom 17. November 2020

Gültig ab 1. Januar 2021



## Inhaltsverzeichnis

			Seite
Kontakt	Art.	1	3
Öffnungszeiten	Art.	2	3
Abholberechtigte Personen	Art.	3	3
Verspätetes Abholen	Art.	4	3
Aufnahme, Eingewöhnungsphase, Probezeit und Eintritt	Art.	5	4
Essen	Art.	6	4
Abmeldung	Art.	7	4
Ferien und Feiertage	Art.	8	4
Betreuungskosten	Art.	9	5
Tarife	Art.	10	5
Säuglingsbetreuung	Art.	11	5
Brutto-Jahreseinkommen	Art.	12	5
Tarifberechnung / Rechnungsstellung	Art.	13	6
Mindestaufenthalt	Art.	14	6
Einschreibgebühren / Kaution	Art.	15	6
Kündigung / Austritt	Art.	16	6
Versicherung	Art.	17	6
Beschwerden	Art.	18	6
Krankheit	Art.	19	7

Eine gute und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Team der Kindertagesstätte ist entscheidend für die Kinder, sich in der Kindertagesstätte wohl zu fühlen. Um diese Zusammenarbeit auf eine gute Grundlage zu stellen gelten folgende Vertragsbestimmungen. Sie sind Bestandteil jedes Betreuungsvertrages.

#### **Art. 1 Kontakt**

Wir sind an einem guten Kontakt zu den Erziehungsberechtigten interessiert. Es finden regelmässig Gespräche statt, um die gegenseitige Zusammenarbeit in der gemeinsamen Erziehungsarbeit zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten sind jederzeit in der Tagesstätte willkommen und werden bei Erziehungsfragen unterstützt.

#### **Art. 2 Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Für halbe Tage gelten folgende Zeiten:

Halbtag ohne Mittagsbetreuung 07.00 Uhr bis 11.45 Uhr  
13.15 Uhr bis 18.00 Uhr

Halbtag mit Mittagsbetreuung 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr  
11.45 Uhr bis 18.00 Uhr

Während den Sperrzeiten, jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr können keine Kinder in die Kita gebracht oder aus dieser abgeholt werden.

Die Kinder sind am Abend jeweils bis spätestens um 18.00 Uhr aus der Kita abzuholen.

#### **Art. 3 Abholberechtigte Personen**

Die Kinder dürfen nur von Personen abgeholt werden, die im Voraus als abholberechtigt gemeldet wurden. Wird das Kind von jemand anderem abgeholt, muss dies den Erziehungsberechtigten dem Betreuungsteam im Voraus mitgeteilt werden.

#### **Art 4 Verspätetes Abholen**

Wiederholtes Abholen nach 11.45 Uhr, 13.15 Uhr oder 18.00 Uhr wird sanktioniert. Nach einer Verwarnung werden die Eltern für weitere Regelverstösse folgendermassen gebüsst:

- Bis 15 Minuten: CHF 50.00 (ab der ersten Minute)
- 15 bis 30 Minuten: CHF 100.00

Die Kita behält sich das Recht vor, bei wiederholter Übertretung und/oder bei Verspätungen die länger als 30 Minuten dauern, eine Kündigung auszusprechen.

Die Busse wird den Eltern mit der Monatsrechnung in Rechnung gestellt.

**Art. 5 Aufnahme, Eingewöhnungsphase, Probezeit und Eintritt**

Die Probezeit für Neuaufnahmen beträgt einen Monat. Das Vertragsverhältnis kann während dieser Zeit von beiden Seiten jederzeit schriftlich aufgelöst werden. Die Aufnahme erfolgt mit Anmeldeformular nach einem Aufnahmegespräch mit der Tagesstättenleitung. Darauf folgt der Vertragsabschluss.

Die Eingewöhnungszeit wird für jedes Kind individuell angepasst. Zwei halbe oder ein ganzer Tag sind kostenfrei, danach ist die Eingewöhnung kostenpflichtig.

Es ist wichtig, dass das Kind im Beisein seiner Bezugsperson den Tagesstättenalltag, die anderen Kinder, die Erzieherinnen und Erzieher sowie die Räumlichkeiten kennen lernt. Nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten wird individuell das Vorgehen bei der Eingewöhnung verabredet. Die Erziehungsberechtigten sollen für die Eingewöhnung ausreichend Zeit einplanen.

**Art. 6 Essen**

Die Kinder erhalten in der Tagesstätte Frühstück, Mittagessen, Zvieri und Znüni. Bitte dem Kind keine zusätzlichen Esswaren oder Süßigkeiten mitgeben.

Für Kleinkinder bis zu 18 Monaten, die am Mittag noch Breinahrung benötigen, ist diese selber mitzubringen.

**Art. 7 Abmeldung**

Kinder, die wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Tagesstätte nicht besuchen können, müssen frühestmöglich, jedoch spätestens am betreffenden Tag bis 8.00 Uhr abgemeldet werden.

**Art. 8 Ferien und Feiertage**

Die Kita ist geschlossen

- während 3 Wochen in den Schulsommerferien
- während einer Woche in den Schulfrühlingsferien
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- sowie an allen offiziellen Feiertagen im Kanton St.Gallen

Vor allgemeinen Feiertagen schliesst die Tagesstätte eine Stunde früher. Ebenfalls ist die Kita an sogenannten Brückentagen geschlossen (Auffahrt, Allerheiligen, 1.August, etc).

## Art. 9 Betreuungskosten

Die Betreuungskosten werden aufgrund des Bruttojahreseinkommens der Erziehungsberechtigten errechnet. Zu Jahresbeginn wird die Einstufung überprüft. Eine Anpassung erfolgt per 1. Januar des laufenden Jahres. Wird kein Einkommensnachweis bis zur vorgegebenen Frist erbracht, erfolgt die Einstufung in die Tarifklasse mit Einkommen über CHF 100'000.

Tarifänderungen müssen den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist frühzeitig mitgeteilt werden. Einkommensveränderungen sind von den Erziehungsberechtigten jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Für Erziehungsberechtigte aus anderen Gemeinden gilt der Tarif für Auswärtige. Wir empfehlen den betroffenen Eltern, mit ihrer Wohnortgemeinde bezüglich einer finanziellen Unterstützung Kontakt aufzunehmen.

## Art. 10 Tarife

AHV-pflichtiges Jahreseinkommen Brutto in Franken	bis CHF 99'999	ab CHF 100'000	Auswärtige (Vollkosten)
Tagesstätte ½ Tag ohne Mittagsbetreuung	CHF 20.00	CHF 35.00	CHF 50.00
Tagesstätte ½ Tag mit Mittagsbetreuung	CHF 30.00	CHF 50.00	CHF 70.00
Tagesstätte 1 Tag	CHF 40.00	CHF 70.00	CHF 123.00
Nur Mittagessen	CHF 15.00	CHF 15.00	CHF 15.00

## Art. 11 Säuglingsbetreuung

Für Säuglinge bis 18 Monate wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt pro Einheit:

- CHF 5.00 bei einem Bruttoeinkommen unter CHF 99'999.00
- CHF 10.00 bei einem Bruttoeinkommen über CHF 100'000.00
- CHF 10.00 für Kinder deren Eltern ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Degersheim haben.

Der Tarif ist im Monat, in dem das Kind seinen 18. Lebensmonat erreicht, noch geschuldet.

## Art. 12 Brutto-Jahreseinkommen

Bruttolohn inklusive 13. Monatslohn, Unterhaltsbeiträge, Kinder- und Familienzulagen, AHV-/IV- oder andere Renten, Stipendien, Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherungstaggelder, Arbeitslosen- und Erwerbsausfallentschädigung. Zu zahlende Alimente sind abzugsberechtigt.

Bei Konkubinatspartnern wird das gemeinsame Einkommen als Grundlage zur Tarifeinstufung verwendet.

Mit der Anmeldung muss eine Kopie der Lohnausweise oder bei Selbständigerwerbenden eine Kopie der aktuellen AHV-Beitragsverfügung abgegeben werden.

**Art. 13 Tarifberechnung / Rechnungsstellung**

Pro Jahr werden 47 Wochen in Rechnung gestellt (52 Wochen minus Betriebsferien und Brückentage). Die wöchentlichen Betreuungskosten werden auf das ganze Jahr hochgerechnet und durch Anzahl Monate dividiert. Dies ergibt den fixen Monatssatz.

Wird ein Kind an einem vereinbarten Tag nicht in die Kita gebracht, wird die Betreuungszeit vollumfänglich verrechnet.

Die Betreuungskosten werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu begleichen. Bei Zahlungsausständen kann der Betreuungsplatz gekündigt werden.

**Art. 14 Mindestaufenthalt**

Der Mindestaufenthalt pro Kind beträgt zwei halbe Tage mit Mittagsbetreuung oder einen ganzen Tag pro Woche. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind an den festgelegten Halbtagen oder Tagen in die Kita zu bringen. Zusätzliche Halb- oder Ganztage können auch kurzfristig mit der Kitaleitung vereinbart werden, sofern Platz vorhanden ist. Es gelten die mit den Eltern vereinbarten Tarife.

**Art. 15 Einschreibgebühren / Kaution**

Anmelde- und Administrationsgebühr	CHF 50.00
Depot (wird bei Kündigung nach Zahlung der letzten Rechnung ohne Verzinsung rückerstattet)	CHF 300.00

**Art. 16 Kündigung / Austritt**

Das Betreuungsverhältnis kann beidseitig jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Per Ende Juni kann nicht gekündigt werden. Bei einer Betreuungsreduktion muss ebenfalls eine Kündigungsfrist von 2 Monaten eingehalten werden.

**Art. 17 Versicherung**

Die Kranken- und Unfallversicherung, sowie die Haftpflichtversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

**Art. 18 Beschwerden**

Bei Unstimmigkeiten oder Konflikten die das Betreuungsverhältnis betreffen, bitten wir darum, unverzüglich die Tagesstättenleitung einzuschalten. Kann keine übereinstimmende Lösung gefunden werden, entscheidet der Gemeinderat.

**Art. 19 Krankheit**

Kranke Kinder können nicht betreut werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Es liegt im Ermessen der verantwortlichen Person in der Kita, ob das Kind abgeholt werden muss oder nicht.

Bei Nachweis eines Arzteugnisses bei längerer Krankheit des Kindes (>5 ganze Wochentage) können ab dem 6. Wochentag (Mo. – Fr.) die Betreuungskosten um 50 % reduziert werden. Bei medizinischen Not-situationen wie z.B. Notoperationen oder dergleichen, kann der Gemeinderat Ausnahmeentscheide fällen.

Degersheim, 17. November 2020

**Gemeinderat Degersheim**

Monika Scherrer  
Gemeindepräsidentin



Andreas Baumann  
Gemeinderatsschreiber